



2. März 2009

Gemeinderat Degersheim
9113 Degersheim

080 **Gemeinde Degersheim: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Feldeggstrasse Parz. Nr. 711**

Das Umzonungsgebiet liegt an der Feldeggstrasse und umfasst einen Teil der Parzelle Nr. 711, welche gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan in der GI-Zone liegt. Das Grundstück, welches zur ehemaligen Stickereifabrik Grauer gehört, ist umgeben von WG3-Zone und wird im Norden durch die Taa-, im Westen durch die Feldeggstrasse begrenzt. Die zusammengebauten Gebäude Assek. Nrn. 344-346, welche direkt an der Feldeggstrasse liegen, werden schon seit einiger Zeit durch verschiedene Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe genutzt.

Gemäss dem kantonalen Richtplan Kapitel IV 22 handelt es sich bei der Stickereifabrik Grauer um eine Anlage, deren Schutzwürdigkeit überprüft werden muss. Nach Ansicht der kantonalen Denkmalpflege ermöglicht die Umzonung eine flexiblere Umnutzung und entspricht somit der langfristigen Erhaltungsabsicht für diese historische Industrieanlage.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen/Änderungen sind übernommen worden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

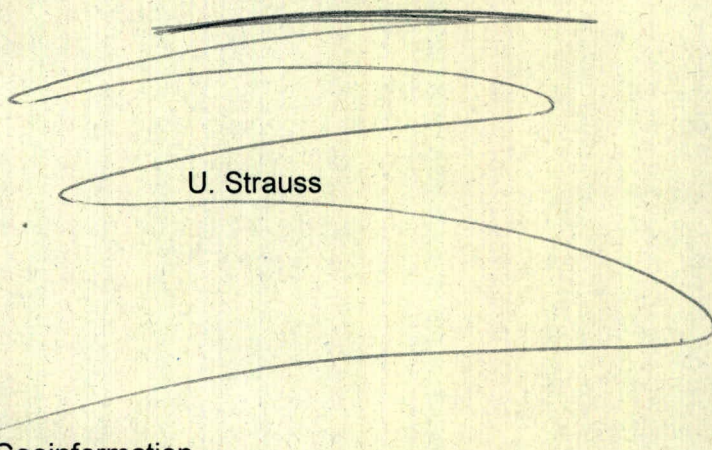
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation